NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 7. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Montag, 29.06.2020
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	20:55 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort:	in der Dreifachturnhalle
Gesetzliche Mitgliederzahl:	25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian	Erster Bürgermeister	Nicht stimmberechtigt wegen persönl. Beteiligung nach Art. 49 GO bei Beschluss-Nr. 86, 87 u. 88

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 87
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Stadtrat	Vorsitz übernommen bei Beschluss-Nr. 86, 87 u. 88
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 86
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 90 u. 91
Pollmann, Adriane	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss Nr. 80
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 87
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat	

Protokollführung

Sinzenhauser, Georg	Verwaltungsrat

Verwaltung

Rieger, Christian	Stadtkämmerer
Schmid, Andreas	Stadtbaumeister
Wieben, Barbara	Leiterin Fachb. TWMK

Gäste

26 Gäste
Der Kelheimer: Frau Ruppert
BR-Fernsehen (Top Ö 2): Herr Kronthaler

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	Entschuldigt
Prasch, Christian	Stadtrat	Entschuldigt
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

2 Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement;
Vorstellung erster Ergebnisse/Erkenntnisse durch
die Fa. Specter, Herzogenaurach

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Kenntnisnahme

3 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der
Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

4 Widmung von Teilbereichen
des Archäologischen Museums für Trauungen

Allg. Verw./öfftl. Sicherheit u. Ordnung — Entscheidung

5 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 17. Mai 2020;
Ausarbeitung eines Konzeptes und der Bauplanung
für einen Kindergartenneubau

Amtsleitung/Bürgermeister — Entscheidung

6 Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
vom 07. Juni 2020;
Sperrung des Ludwigsplatzes für den motorisierten
Verkehr an den Wochenenden während dem Zeitraum
von Beginn der Schifffahrtssaison im März bis zum
Saisonende im Oktober

Amtsleitung/Bürgermeister — Entscheidung

7 STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters
in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum
   31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Entlastung des Aufsichtsrates

Beteiligungsmanagement — Entscheidung

8 STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters
in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum
   31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung

Beteiligungsmanagement — Entscheidung

9 Abens-Donau Energie GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters
in der Gesellschafterversammlung vom 17.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses
   zum 31. Dezember 2019 und Ergebnisverwendung
2. Bestellung des Abschlussprüfers
3. Entlastung des Aufsichtsrates
4. Entlastung der Geschäftsführer

Beteiligungsmanagement — Entscheidung

10	Zweckverband Bayerische Landschulheime; Entsendung eines Verbandsrates für die Wahlperiode 2020 - 2026	
	Beteiligungsmanagement	Entscheidung
11	Haushaltsausführung 2020/Vereinsförderung; Auszahlungshöhe der im Haushalt veranschlagten Zuschüsse (HHSt. 0.5500.7099) für den Sportförderverband und die Schützenvereine	
	Finanzen	Entscheidung
12	Verkaufsoffene Sonntage 2021	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Entscheidung
13	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An Bahnlinie III); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung
14	Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 29 im Wege der Berichtigung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes der Innenentwicklung Nr. 2 "Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg", Deckblatt Nr. 04 nach § 13 a Abs. 2 BauGB	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger begrüßte um 18.00 Uhr alle Anwesenden.
Vor Eintritt in die Tagesordnung fand in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.15 Uhr die „Bürger-Fragestunde" statt. Die gestellten Fragen/Anträge sind im Anhang dieser Niederschrift ersichtlich.

Um 18.15 Uhr wurde dann in die offizielle Stadtratssitzung mit dem öffentlichen Teil eingetreten.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger stellte die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgetragen. Diese wurde ohne Gegenstimme genehmigt.
Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Stadtratssitzung vom 25.05.2020 wurde gemäß § 27 Abs. 1 der GeschO für den Stadtrat 2020 - 2026 mit Beschluss Nr. 80 genehmigt.

Die Niederschrift über die nichtöffentliche Stadtratssitzung vom 25.05.2020 war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder ausgelegt. Bis zum Schluss der Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und § 27 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat 2020-2026 als genehmigt.

Nachdem für den TOP Ö 2 „Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement; Vorstellung erster Ergebnisse/Erkenntnisse durch die Fa. Specter, Herzogenaurach das BR Fernsehen Filmaufnahmen im Sitzungssaal machen wollte, fragte erster Bürgermeister Christian Schweiger alle im Sitzungssaal Anwesenden (Stadtratsgremium und Gäste, Verwaltung etc.), ob Einverständnis damit besteht, dass Filmaufnahmen angefertigt werden. Es wurde von keinem der Anwesenden ein Einwand erhoben.

Bei TOP Ö 7 „STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG; Genehmigung der Abstimmung des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses, 2. Entlastung der Geschäftsführung, 3. Entlastung des Aufsichtsrates", TOP Ö 8 „STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH; Genehmigung der Abstimmung des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses, 2. Entlastung der Geschäftsführung", TOP Ö 9 „Abens-Donau Energie GmbH; Genehmigung der Abstimmung des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 17.06.2020; 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Ergebnisverwendung, 2. Bestellung des Abschlussprüfers, 3. Entlastung des Aufsichtsrates, 4. Entlastung des Geschäftsführers", wurde darauf hingewiesen, dass bei erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vorliegen. Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier ließ deshalb zur Feststellung der persönlichen Beteiligung den Stadtrat darüber abstimmen. Mit 21 : 0 Stimmen hat der Stadtrat gemäß Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung festgestellt, dass bei erstem Bürgermeister Christian Schweiger die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vorliegen. Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat bei der Feststellung nach Art. 49 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht mit abgestimmt. Ebenso hat er bei den vorgenannten Tagesordnungspunkten Ö7, Ö8 und Ö9 im Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen. Bei diesen Tagesordnungspunkten hat zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Bei TOP Ö 1 „Genehmigung der letzten Niederschrift" hat sich Stadtrat Bernhard Fischer zu Wort gemeldet und mitgeteilt, dass er bei der Rubrik „Verschiedenes öffentliche Sitzung" aus der letzten Stadtratssitzung (Wortmeldung Schmid Andreas/Fischer Bernhard wegen baulichem Zustand GVS Kelheim-Sinzing) mit der Formulierung „Stadtrat Fischer kritisierte wiederum…"nicht einverstanden ist. Seiner Meinung nach hat er nicht kritisiert, sondern lediglich auf den Zustand hingewiesen. Die Verwaltung sicherte zu, die Niederschrift vom 25.05.2020 entsprechend abzuändern.

Bei TOP Ö 2 „Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement; Vorstellung erster Ergebnisse / Erkenntnisse durch die Fa. Specter, Herzogenaurach" hat Herr Florian Brodrecht anhand einer PowerPoint-Präsentation erste Gefahrenpotentiale und die weitere Vorgehensweise vorgestellt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 1	**Genehmigung der letzten Niederschrift**
	Beschluss-Nr. 80
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 20 Dagegen: 1**

Sachverhalt:

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25.05.2020.

Verteiler:
- Akt

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 2	**Starkregenereignisse; Sturzflutmanagement; Vorstellung erster Ergebnisse/Erkenntnisse durch die Fa. Specter, Herzogenaurach**
	Beschluss-Nr. 81
	Kenntnisnahme: **Dafür: 22 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Sonderförderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement" aufgelegt.

Die vielen Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben in Bayern einerseits zu Hochwasser an Fließgewässern mit kleinen Einzugsgebieten hervorgerufen. Dabei ließ sich in vielen Fällen nicht unterscheiden, ob Überflutungen durch das dem Gewässer über das Gelände zufließende Wasser („wild abfließendes Wasser") oder durch Hochwasser aus Fließgewässern verursacht wurden. Das Zusammenwirken und die gegenseitige Beeinflussung dieser beiden Naturgefahren wurden deutlich. Beides hat zu großen Schäden in Siedlungsgebieten und in den Einzugsgebieten geführt. Ein dramatisches Beispiel dafür ist z.B. die verheerende Katastrophe in Simbach a.Inn. Aber auch viele große Unwetter mit Starkregen in den vergangenen Jahren in Kelheim hat z.B. zu großen kurzzeitigen Überschwemmungen geführt, die im Einzelnen bis zu 200 Einsätzen innerhalb kürzester Zeit innerhalb des Stadtgebietes von Kelheim geführt haben.

Den Kommunen kommt beim Sturzflut-Risikomanagement, d.h. bei der Reduktion der negativen Auswirkungen von Wassergefahren an den Gewässern dritter Ordnung und bei wild abließendem Wasser eine zentrale Rolle zu. Gleiches gilt auch für das separat laufende Hochwasserrisiko-Management. Integrale Konzepte zum Risikomanagement sollen den Kommunen Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorsorge, Ereignisbewältigung und Nachsorge aufzeigen. Es werden hierbei Gefahren und Risiken ermittelt, lokale Schutzziele definiert und örtlich spezifische Schutzmaßnahmen aufgezeigt.

Dafür werden Ingenieurleistungen zur Erstellung des Konzeptes gefördert. Der Fördersatz beträgt dabei 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die max. förderfähigen bzw. zuwendungsfähigen Ausgaben liegen bei 200.000,-- €. Die max. Förderung (zu erwartende Zuwendungen) je Vorhaben beträgt dabei 150.000,-- €. Voraussetzung für den Förderantrag war ein Stadtratsbeschluss, der die Beteiligung der Stadt Kelheim an dem Konzept bekräftigt. Der Stadtrat hat am 26.03.2018 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss (Nr. 33) gefasst, dass sich die Stadt Kelheim an dem Integralen Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement beteiligt und dieses Vorhaben durchführt.

Der Umfang des erstgeplanten Vorhabens musste von der Verwaltung definiert und vom Wasserwirtschaftsamt genehmigt werden. Das erstgeplante Vorhaben ist für Teilbereiche der Stadt Kelheim (Hohenpfahl, Affecking, Herzberg) und die Ortsteile Kapfelberg und Teilbereiche der Ortsteile von Lohstadt-Gundelshausen, Weltenburg, Stausacker und Kelheimwinzer definiert worden. Weitere Bereiche des gesamten Stadtgebietes sollen dann noch folgen.

Die Ingenieurleistungen wurden ausgeschrieben. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 32 vom 17.12.2019 wurde der Auftrag an das Büro SPEKTER GmbH, Visionen Leben, Werner-Heisenberg-Straße 9, 91074 Herzogenaurach vergeben.

Das Büro SPEKTER hat zwischenzeitlich entsprechende Vorarbeiten geleistet. Die ersten Ergebnisse zur Sturzflut-Situation in den vorgenannten Bereichen und die nun folgenden weiteren Verfahrensschritte werden durch Herrn Florian Brodrecht vom Büro SPEKTER dem Stadtrat anhand einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen des Büros SPEKTER zum Sturzflut-Risikomanagement Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut die Möglichkeiten der Ausweitung des Sturzflut-Konzeptes auf weitere gefährdete Gebiete innerhalb der Stadt Kelheim abzuklären.

Verteiler:
-Herr Rothermel, Sgb. 1.13 Brand- und Katastrophenschutz
-Fachbereichsleitung 1
-Akt

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 3 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Beschluss-Nr. 82

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Der Verwaltung liegen zwei Bürgeranträge in Bezug auf eine Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vor.

Die Anträge fordern eine Abänderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, in Bezug auf eine gerechte Regelung der Räum- und Streupflicht in Kelheim.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die derzeitige Regelung der vorhandenen Vorschrift durchaus gerecht, diese besagt auszugsweise derzeit folgendes aus:

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über die öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichem oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4)…….

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird

1. durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
2. durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien und
3. …..

(a) durch die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (einschließlich etwaiger Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte) oder

(b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, durch den dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m (einschließlich Parkstreifen soweit diese für den Fußgängerverkehr genutzt werden), gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

Letztlich bedeutet dies, dass jeder Grundstückeigentümer, entlang seines Grundstückes zu räumen und zu streuen hat, unabhängig davon ob ein Fußgängerweg als Hoch-, Mittel- oder Niederbord ausgeführt ist oder ob kein Gehweg vorhanden ist. Lediglich die Vorder- und Hinterlieger haben eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung zu treffen, wer zu welchem Zeitpunkt die Räum- und Streupflicht innehat.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte diese Regelung grundsätzlich so beibehalten werden.

Allerdings ist es nun so, dass die derzeit gültige Verordnung im Jahr 2022 in seiner Form ihre Gültigkeit verliert und eine neue Verordnung erlassen werden muss.

Da es mittlerweile eine neue Mustersatzung gibt, hält die Verwaltung es für gegeben, für den Winter 2020/2021 eine komplett überarbeitete Reinigungs- und Sicherungsverordnung zu erlassen.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Stadt Kelheim

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Stadt Kelheim folgende **Verordnung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke

werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
   Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese

Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25.06.2002 außer Kraft.

Kelheim, den …
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A
(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Hemauer Straße; Staatsstraße St 2233
Riedenburger Straße; Staatsstraße St 2230
Regensburger Straße; Staatsstraße St 2230
Weltenburger Straße; Staatsstraße St 2233
Pater-Josef-Straße; Staatsstraße St 2233
Hienheimer Straße; Kreisstraße KEH 15
Bahnhofstraße; Kreisstraße KEH 15
Dorfstraße; Kreisstraße KEH 18
Hauptstraße; Kreisstraße KEH 18
Römerbruchstraße; Kreisstraße KEH 15
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 11
Gundelshausener Straße; Kreisstraße KEH 15
Zum Rosengarten; Kreisstraße KEH 15
Kelheimwinzerstraße; Holzgasse bis Herrnsaaler Weg
Am Jachthafen
Am Herzberg
Starenstraße

Gruppe B
(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Alle übrigen Straßen

Verteiler:
- Fachbereich 1

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 4	**Widmung von Teilbereichen des Archäologischen Museums für Trauungen**

Beschluss-Nr. 83

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Es wurde angeregt Teilbereiche des Archäologischen Museums für standesamtliche Trauungen zu widmen. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit kann die Stadt durch Beschluss des Stadtrates weitere Räume außerhalb des Rathauses als Trauzimmer widmen (§ 14 Abs. 2 PStG i. V. m. Nr. 14.1.1 PStG-VwV). Der Raum selbst muss in seiner Größe als auch in der Ausgestaltung den Anforderungen einer würdevollen Eheschließung genügen. In der heutigen Zeit heiraten viele Hochzeitspaare nur noch standesamtlich. Von den Brautleuten wird häufig der Wunsch geäußert, dass die Trauung in einem besonderen Ambiente stattfinden soll. Das Archäologische Museum würde in vielerlei Hinsicht ein außergewöhnliches Ambiente bieten.

Es wurde angedacht den Innenhof des Archäologischen Museums und Teilbereiche des Museums für Trauungen zu widmen.

Nach § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die Trauung muss ordnungsgemäß durchgeführt werden können, dies bedeutet, dass die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und die Beurkundung nicht gefährdet werden darf. Eine abstrakte Gefährdung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung muss von vornherein ausgeschlossen sein. Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreicht und genutzt werden können. Es sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Standesamtsbetrieb zu berücksichtigen. Der Trauungsort selbst darf während der Trauung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein um den Datenschutz zu gewährleisten.

Der Vortragsraum des Archäologischen Museums ist sehr geräumig und bietet Platz für 60 Hochzeitsgäste. Für die Öffentlichkeit ist der Raum nicht zugänglich und für eine Trauung muss nicht ständig umgebaut werden.

Die Ausstellungsräume im ersten Stock können für die Öffentlichkeit auch abgetrennt werden. Hier sind jedoch viele Vitrinen und Informationstafeln aufgebaut. Diese können nicht bzw. schlecht verschoben werden. Durch die Vitrinen gestaltet sich die Unterbringung einer größeren Hochzeitsgesellschaft als schwierig.

Am Montag ist das Archäologische Museum für den Publikumsverkehr geschlossen. Es könnten somit montags auch problemlos Eheschließungen im Erdgeschoss stattfinden. Hier ist aber ebenso zu beachten, dass durch die Vitrinen, Säulen und Informationstafeln nicht ausreichend Platz für die Bestuhlung einer größeren Hochzeitsgesellschaft geboten wird.

Seit einigen Jahren sind standesamtliche Trauungen im Freien ebenfalls möglich. Der Innenhof des Archäologischen Museums würde sich auch als Trauungsort eignen. Der Eingang des Museums müsste hier nur abgetrennt werden, um Schaulustige von den Trauungen fernzuhalten. Zudem wäre es auch möglich, das Eingangstor des Herzogskastens während der Trauungen zu schließen.

Den Eigentümern der zwei angrenzenden Grundstücke steht ein Geh- und Fahrtrecht durch zwei Tore zu. Es wäre demnach möglich, dass während einer Trauung die Anwohner mit ihrem PKW die Trauung stören. Damit ein reibungsloser Ablauf der Trauung gewährleistet werden kann, müssen die Anwohner zustimmen, an den Trauungsterminen die Durchfahrt nicht zu nutzen.

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Archäologische Museum (Erdgeschoss, Ausstellungsräume im ersten Stock und Vortragsraum im zweiten Stock) und der Innenhof wird für die Vornahme von standesamtlichen Trauungen gewidmet.

Verteiler:
- Fachbereich 4.4
- Akt

Anlagen:
-Bilder Archäologisches Museum

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 5	**Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 17. Mai 2020; Ausarbeitung eines Konzeptes und der Bauplanung für einen Kindergartenneubau**
	Beschluss-Nr. 84
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 22 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.05.2020 stellt die CSU-Stadtrats-Fraktion folgenden Antrag:

„Eilantrag zur Entscheidung - Ausarbeitung eines Konzeptes und der Bauplanung für einen Kindergartenneubau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der CSU Stadtratsfraktion stelle ich folgenden Antrag, der in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden soll:

Bereits am 28.11.2016 stellte die CSU Fraktion den Antrag zum Bau eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte, damals im Umfeld der Grundschule Nord. Auf Nachfrage in der Verwaltung ist klar, dass ***aktuell 105 Kindergartenplätze und 109 KiTa Plätze fehlen.*** *Nach unserer Auffassung ist es daher dringend notwendig tätig zu werden. Ein Neubau ist zusätzlich zur Prüfung möglicher Erweiterungs-kapazitäten an bestehenden Betreuungseinrichtungen durchzuführen. Gemäß §24 SGB VII gibt es* ***in Bayern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz*** *ab dem 2. Lebensjahr, wodurch das* ***Vorhaben als kommunale Pflichtaufgabe einzuordnen*** *ist. Daher beantragen wir, dass die Verwaltung die Planungen für ein solches Vorhaben aufnimmt.*

Im folgenden Verlauf erläutern wir stichpunktartig welche standorttechnischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und strategischen ***Überlegungen*** *wir angestellt haben* ***als Impulse für den Planungsprozess.***

1. ***Standort:*** *Im Nordwesten der Stadt gibt es noch keinen Kindergarten, während beispielsweise die nahegelegene Kelheimwinzerstraße die vergangenen Jahre stark bebaut wurde und wird. Für einen 4-5 gruppigen Kindergarten/-tagesstätte benötigt man ein ca. 2000-2500m^2 großes Grundstück. Ein solches wäre östlich der Grundschule Kelheim Nord in städtischer Hand gegeben. Die Stadt würde sich durch die Nutzung bereits im Eigentum befindlicher Flächen Erwerbskosten sparen, um der wirtschaftlich sicher schwierigen Zeit Sorge zu tragen. Für die zukünftige Entwicklung des Areals sehen wir den Standort bewusst etwas nördlicher, falls sich die Chance ergibt die verkehrstechnische Erschließung über die Osttangente/Einfahrt Schäfflerstraße zu vollziehen. (Siehe Anlage 1, Lageplan)*

2. ***Verkehr:*** *Derzeit finden wir eine schwierige Linksabbiegesituation an der Ausfahrt Schäfflerstraße vor. Das Verkehrsaufkommen zu Hol- und Bringzeiten im Hohlweg ist beträchtlich. Im Zuge des Neubaus einer Kinderbetreuungseinrichtung sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden wie man das Holen und Bringen der Kinder sicherer gestaltet. So könnten z.B. ,,Schleusen" ähnlich der Bushaltestellen am Rennweg hilfreich sein . Ein Kreisverkehr an der Osttangente/Schäfflerstraße mit Anschluss Hohlweg wäre ein aus unserer Sicht notwendiger Ansatz um den Hohlweg verkehrsaufkommensmäßig zu entlasten. Sollte dies nicht möglich sein, sehen wir den Standort als ungeeignet, ein Alternativstandort wäre zu suchen.*

3. ***Synergieeffekte mit der Grundschule Nord:*** *Es wäre zu überprüfen welche Überschneidungspotenziale es mit der Grundschule Nord gibt. So z.B. inwieweit eine gemeinschaftliche Nutzung der Turnhalle möglich ist. Oder ob man die Mittagsbetreuung/-verpflegung gemeinschaftlich organisieren kann.*

4. ***Bauweise:*** *Die Zeit drängt. Spätestens am 30.09.2021 sollte der Betrieb starten können. Schon alleine wegen der schnellen Fertigstellung wäre das Projekt für Holzbau prädestiniert. Ein skalierbares Baukastenkonzept in Verbindung mit einem standartisierten Lastenheft soll bereits heute aber auch für zukünftige Neubauten Kosten- und Zeitvorteile bringen. Der nachwachsende und C02-bindende Rohstoff Holz lässt Bauten höchster Energieeffizienz zu und kann sinnvoll mit Photovoltaik und Solarthermie verknüpft werden. Das sorgt für niedrige Betriebskosten und einen nachhaltig, ökologischen Fußabdruck. Wir als Stadt Kelheim können mit gutem Beispiel vorangehen. Eine zur Sonnenseite hin offene, naturnahe Bauweise lässt den Außenbereich mit dem Gebäude verschmelzen, für ein besonderes Umfeld unserer Kinder. Über einen Architekturwettbewerb - auch unter Einbindung von Architekten aus den Regionen unserer Partnerstädte - bestünde die Chance etwas besonderes zu schaffen.*

5. ***Betrieb:*** *Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit pendeln 47,8% der Erwerbstätigen aus dem Landkreis aus. (Quelle: htt ps:/ / st at istik .ar beitsagentur.de/Navigation/ St ati st ik/ St ati st ische Analy sen/ lnterakti ve-Visualisierung/ Pendleratl as/ Pen dleratlas -Nav.html} Gleichzeitig haben wir viele alleinerziehende Haushalte oder Haushalte in denen beide Partner erwerbstätig sind. Vor diesem Hintergrund wäre eine Öffnung der Betreuungseinrichtung ab 06:00h wünschenswert. Wir haben einen dringenden Bedarf an intergrativen Kindergartenplätzen. Wir sollten ein Augenmerk darauf legen Kinder, die mehr Aufmerksamkeit benötigen, mit zu berücksichtigen.*

Wir bitten die Verwaltung unseren Antrag und unsere Gedanken für die Entwicklung des Standorts zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Johanna Frischeisen
Fraktionssprecherin"

Beschluss:

Der Antrag der CSU-Stadtrats-Fraktion soll seitens der Verwaltung weiterverfolgt werden. Es soll zusätzlich schnellstmöglich sowohl ein Konzept mit alternativen Standorten für kurzfristige Lösungen, als auch für langfristige Lösungen präsentiert werden.

Eine Berichterstattung seitens der Verwaltung soll zeitnah erfolgen.

Verteiler:
- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 3

Sachbearbeiter: Sinzenhauser, Georg

TOP 6	**Antrag der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 07. Juni 2020; Sperrung des Ludwigsplatzes für den motorisierten Verkehr an den Wochenenden während dem Zeitraum von Beginn der Schifffahrtssaison im März bis zum Saisonende im Oktober**
	Beschluss-Nr. 85
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 12 Dagegen: 10**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.06.2020 stellt die Stadtrats-Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Kelheim stellt folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen: Der Ludwigsplatz als Zentrum der Kelheimer Innenstadt wird am Wochenende vom Saisonbeginn der Schifffahrt im März bis zum Saisonende im Oktober im Anschluss an den Viktualien Markt bis Sonntagabend für den motorisierten Verkehr gesperrt. Mit dieser Maßnahme soll die Aufenthaltsqualität für Gäste und die Kelheimer Bevölkerung in der Innenstadt erhöht werden.

Begründung

An den Wochenenden vom Frühjahr bis in den Frühherbst kommen sehr viele Touristen in die Stadt. Die Wochenendsperrung würde die Aufenthaltsqualität für die Gäste und die Kelheimer Bevölkerung erhöhen. Die Menschen könnten in Ruhe die Außenbereiche der Gastronomie ohne Motorlärm und Abgase genießen. Es entstünde die Möglichkeit für Vereine oder weitere Kelheimer Gruppen sich auf dem Ludwigsplatz mit Aktionen vorzustellen und zu präsentieren.
Es gibt viele Ideen, die nur auf ihre Umsetzung warten.
Die Sperrung des Ludwigsplatzes am Wochenende würde durch diese Verkehrsberuhigung ***Leben in die Stadt*** *bringen und die Gastronomie unterstützen.*

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Lettow-Berger
Fraktionssprecherin"

Beschluss:

Der Antrag der Stadtrats-Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll seitens der Verwaltung weiterverfolgt werden.

Eine Berichterstattung seitens der Verwaltung soll zeitnah erfolgen.

Verteiler:
- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 3
- Fachbereich 4

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 7 **STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG;**
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Entlastung des Aufsichtsrates

Beschluss-Nr. 86

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 20 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 7 mit 20:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.
Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 16.06.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrates darüber notwendig.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 30.261.193,93 € (Vorjahr 30.135.184,56 €) und einem Jahresüberschuss von 2.001.791,07 € (Vorjahr 1.958.226,25 €).

Der Aufsichtsrat hat am 3. Dezember 2019 gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafterversammlung den Vorschlag beschlossen, dass der Jahresabschluss des Geschäftsjahres nur in Höhe von 1.400 T€ an die Gesellschafter, entsprechend ihren Kapitalanteilen, ausgeschüttet werden soll. Der darüber hinaus erwirtschaftete Jahresüberschuss soll dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Gewinnrücklagen verbucht werden.

Das heißt, dass
1. ein Betrag von 601.791,07 € des Jahresüberschusses nicht ausgeschüttet wird. Dieser Betrag wurde dem Eigenkapital zugeschrieben und in die Rücklagen eingestellt.
2. der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalanteile ausgeschüttet werden soll.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat im März und April 2020 den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht geprüft sowie die Feststellungen nach § 53 HGrG dokumentiert und im Ergebnis den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG vom 16.06.2020 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 4, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, dass
   - der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Fassung festgestellt wird;
   - der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 1.400.000,00 € an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG ausgeschüttet wird. Demnach erhalten die Gesellschafter folgende Ergebnisanteile:

KELDORADO Bäderbetriebe GmbH (65 %)	910.000,00 €
Thüga Aktiengesellschaft (35 %)	490.000,00 €

2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 1, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

3. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG beschließt nach § 13, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten, wobei die zu Entlastenden bezüglich ihrer eigenen Person nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Verteiler:
-Akt

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 8 STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH;
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters
in der Gesellschafterversammlung vom 16.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019 und Verwendung des Ergebnisses
2. Entlastung der Geschäftsführung

Beschluss-Nr. 87

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 19 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 8 mit 19:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.
Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 16.06.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.
Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrats darüber notwendig.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 59.771,49 € (Vorjahr 61.012,79 €) und einem Jahresfehlbetrag von -573,76 € (Vorjahr -1.831,62 €).

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kelheim Beteiligungs-GmbH vom 16.06.2020 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH stellt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 9, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Fassung fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -573,76 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn – bestehend aus Jahresfehlbetrag und Gewinnvortrag – beträgt demnach 1.101,25 €.

2. Die Gesellschafterversammlung der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH beschließt nach § 9, Abs. 1, Ziffer 2, des Gesellschaftsvertrages der STADTWERKE KELHEIM Beteiligungs-GmbH, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Verteiler:
-Akt

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 9 **Abens-Donau Energie GmbH;**
Genehmigung der Abstimmung des Ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung vom 17.06.2020;
1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und Ergebnisverwendung
2. Bestellung des Abschlussprüfers
3. Entlastung des Aufsichtsrates
4. Entlastung der Geschäftsführer

Beschluss-Nr. 88

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat beim Tagesordnungspunkt Ö 7 mit 21:0 Stimmen die persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger festgestellt.
Erster Bürgermeister Christian Schweiger hat sich bei der Beratung und Abstimmung in Hinblick auf Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO enthalten.

Für diesen Tagesordnungspunkt hat Zweiter Bürgermeister Diermeier die Sitzungsführung übernommen.

Sachverhalt:

Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften richtet sich nach den Vorgaben des Kommunalrechts. Für die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 17.06.2020 ist daher eine Ermächtigung/Genehmigung erforderlich.
Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Erstem Bürgermeister Christian Schweiger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Stadtrats darüber notwendig.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von 2.596.111,82 € (Vorjahr 2.350.199,17 €). Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss von 138.407,57 € (Vorjahr 84.195,59 €) aus.
Im Jahresüberschuss ist mit 75.982,64 € das Beteiligungsergebnis der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG enthalten. Hiervon entfallen 75.222,81 € (99 %) auf die stillen Gesellschafter (Stadtwerke Kelheim GmbH & Co KG, Energie Südbayern GmbH und Stadtwerke Neustadt) und 759,83 € (1 %) auf die Abens-Donau Energie GmbH.

Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2019 musste nicht gefasst werden, da der Bilanzgewinn aufgrund des Ausgleichs des Verlustvortrages aus den Vorjahren und der Ausschüttung der Gewinnanteile an die stillen Gesellschafter Null beträgt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat in den Monaten März bis April 2020 den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht geprüft sowie die Feststellungen nach § 53 HGrG dokumentiert und im Ergebnis den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat der Abens-Donau Energie GmbH hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen,

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Fassung festzustellen,
- die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Nürnberg, mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu beauftragen und
- die Geschäftsführer zu entlasten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim genehmigt die Abstimmung des Ersten Bürgermeisters Christian Schweiger in der Gesellschafterversammlung der Abens-Donau Energie GmbH vom 17.06.2020 für folgende Beschlüsse:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß § 10, Abs. 1, Ziffer 7, des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der mit einer Bilanzsumme von 2.596.111,82 € und einem Jahresüberschuss von 138.407,57 € schließt, in der vorliegenden Fassung in allen Teilen fest.

2. Die Gesellschafterversammlung stimmt zu und ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden, die PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu beauftragen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführer Sabine Melbig und Rudolf Müller für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Verteiler:
-Akt

Sachbearbeiter: Mehringer, Michael

TOP 10 Zweckverband Bayerische Landschulheime; Entsendung eines Verbandsrates für die Wahlperiode 2020 - 2026

Beschluss-Nr. 89

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim ist Mitglied im Zweckverband Bayerische Landschulheime. Laut § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) bestellt jedes Verbandsmitglied einen Verbandsrat und benennt einen Stellvertreter sowie einen weiteren Stellvertreter.

In der abgelaufenen Wahlperiode fungierte der ehemalige Stadtrat Raimund Fries als ständige Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters und vertrat die Stadt Kelheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime.

Nach Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung gehört Erster Bürgermeister Christian Schweiger kraft seines Amtes der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime an.

Laut Art. 31 Abs. 2 KommZG kann mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters und dessen gewählten Stellvertreter eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als dessen Vertreter bestellen.

Sowohl Erster Bürgermeister Christian Schweiger als auch Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier, als auch Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen stimmen einer anderen Vertretung zu und schlagen Stadtrat Thomas Müller als Verbandsrat im Zweckverband Bayerische Landschulheime vor.

Herr Müller ist als Studienrat zum einen fachlich geeignet zum anderen auch interessiert, dieses Ehrenamt in Vertretung der Stadt Kelheim auszuüben.

Beschluss:

Als Verbandsrat für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime wird von der Stadt Kelheim für die Wahlperiode 2020 – 2026 das Stadtratsmitglied

Thomas Müller, Affeckinger Str. 91, 93309 Kelheim

bestellt.

Als Stellvertreter des Verbandrates Thomas Müller werden Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier sowie Dritte Bürgermeisterin Johanna Frischeisen benannt.

Verteiler:
-Verbandsrat
-Zweiter Bürgermeister
-Dritte Bürgermeisterin
-Landratsamt Kelheim
-Zweckverband Bayerische Landschulheime, Elisabethstr. 25/II, 80796 München
-Fachbereich 1
-0.4 Beteiligungsmanagement
-Akt

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 11	**Haushaltsausführung 2020/Vereinsförderung; Auszahlungshöhe der im Haushalt veranschlagten Zuschüsse (HHSt. 0.5500.7099) für den Sportförderverband und die Schützenvereine**
	Beschluss-Nr. 90
	Entscheidungsergebnis: **Dafür: 21 Dagegen: 0**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit den Beschlüssen Nr. 4 und 5 wurden in der Januarsitzung des Stadtrates die Haushaltssatzung mitsamt dem Haushaltsplan verabschiedet.

Darin wurden unter der HHSt. 0.5500.7099 Mittel i.H.v. 37.000 € als Zuschüsse für die Kelheimer Sportvereine veranschlagt (Sportförderverband 33.000 €, Schützenförderung 4.000 €). Aufgrund der Corona-Pandemie sowie eines Gewerbesteuereinzelfalls haben sich im bisherigen Haushaltsjahr die städtischen (Steuer)Einnahmen erheblich schlechter entwickelt als zum Zeitpunkt der Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts angenommen.

Zwar haben die von diesem Ansatz profitierenden Vereine aufgrund des (bisher) ausgefallen Trainings- und Spielbetriebs nahezu keine Einnahmequellen; andererseits haben sich dagegen auch die Ausgaben, insbesondere die Ausgaben für Trainer und Ausbilder, massiv gesenkt. Da durch die Verabschiedung des Haushaltsplans und der jeweils veranschlagten Beträge keine rechtlichen Ansprüche der Vereine entstanden sind, hält die Kämmerei eine Auszahlung in voller Höhe in der aktuellen Haushaltslage für unverhältnismäßig und nicht geboten.

Da diese Diskussion und letztendlich die Entscheidung mit einer erheblichen Außenwirkung verbunden ist, wurde der Tagesordnungspunkt im Finanzausschuss am 10. Juni 2020 nur vorberatend behandelt.

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die im städtischen Haushalt 2020 veranschlagten Mittel (0.5500.7099) zur Förderung der Kelheimer Sportvereine werden in voller Höhe ausbezahlt.

Verteiler:
-Fachbereich 2 (Akt)
-Dennis Diermeier, Sport- und Ehrenamtsbeauftragter des Stadtrates
-Claus Hackelsperger, Vorsitzender Sportförderverband Kelheim

Sachbearbeiter: Wieben, Barbara

TOP 12 Verkaufsoffene Sonntage 2021

Beschluss-Nr. 91

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 21 Dagegen: 0

Sachverhalt 2. Gremium:

Nach § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann die Stadt Kelheim im Jahre 2021 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an höchstens **vier** Sonn- und Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Der Verein „Zukunft Kelheim e.V. Stadtmarketing" beantragt in Abstimmung mit den Vertretern der Kelheimer Einkaufsstandorte (Altstadt, IG Schäfflerstraße, Donaupark) für das Kalenderjahr 2021 folgende verkaufsoffene Sonntage:

- 21. März 2021 (Autoschau)
- 16. Mai 2021 (Kelheimer Fischerfest)
- 26. September 2021 (Regional- und Umwelttage)
- 14. November 2021 (Martinimarkt)

Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Vereins „Zukunft Kelheim e.V. Stadtmarketing" zu und gibt die vorstehend genannten Termine durch Rechtsverordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen frei.

Verteiler:
-Fachbereich 1
-Fachbereich 4
-Akt

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 13	**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An Bahnlinie III); Billigung des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB** Beschluss-Nr. 92 **Entscheidungsergebnis: Dafür: 18 Dagegen: 4**

Sachverhalt 2. Gremium:

Mit Schreiben vom 05.12.2019 beantragt die D`Sun scheint Schee GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Josef Keil, Marienplatz 1, 93309 Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim für die Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO für erneuerbare Energien geändert werden. Durch die Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat hierzu mit Beschluss Nr. 25 vom 02.03.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungsverfahren begonnen.

Mit der Aufstellung des Deckblattes Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III), wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie im Rahmen einer Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen.

Damit wird ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 126 „Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III" erfolgt im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt mit einer Größe von insgesamt ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Grundstücke Fl.Nrn. 290, 291 und 292 der Gemarkung Lohstadt;
Im Westen: Westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 290 der Gemarkung Lohstadt;
Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Feldweg Fl.Nr. 293 der Gemarkung Lohstadt;
Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 292 der Gemarkung Lohstadt.

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Frau Doris Maroski, vom Stadtplanungsbüro KomPlan aus Landshut, vorgestellt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Kelheim billigt den durch das Stadtplanungsbüro KomPlan, Landshut, erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Deckblatt Nr. 32 (Freiflächenphotovoltaikanlage Gundelshausen – An der Bahnlinie III) i. d. F. vom 29.06.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht i. d. F. 29.06.2020 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Verteiler:
--Stadt Kelheim
-Planen und Bauen 3.2
-Planen und Bauen 3.1
-Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut
-Landratsamt Kelheim, Baugenehmigungsbehörde-
-Akt 610-20/FNPL D 32
-Akt

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

TOP 14	**Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 29 im Wege der Berichtigung in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes der Innenentwicklung Nr. 2 "Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg", Deckblatt Nr. 04 nach § 13 a Abs. 2 BauGB**

Beschluss-Nr. 93

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 35 vom 05.02.2018 hat der Bauausschuss der Stadt Kelheim beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg" durch ein in einem Teilbereich vorhabenbezogenes Deckblatt Nr. 04 zu ändern.
Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg" durch das in Teilbereich vorhabenbezogene Deckblatt Nr. 04 erfolgte nach den Maßgaben des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren.

Der in einem Teilbereich vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg", Deckblatt Nr. 04, wurde mit Bauausschussbeschluss Nr. 117 vom 20.4.2020 als Satzung beschlossen und mit amtlicher Bekanntmachung vom 29.05.2020 in Kraft gesetzt.

Nachdem der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim im Bereich des in einem Teilbereich vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg", Deckblatt Nr. 04, von dem Bebauungsplan abweicht (die Flächen im Bebauungsplangebiet sind als Urbanes Gebiet, MU nach § 6 a BauNVO, ausgewiesen worden, jedoch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan noch als Mischgebiet, MI nach § 6 BauNVO dargestellt), ist dieser nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens noch gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes anzupassen.

Beschluss:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Kelheim wird durch Deckblatt Nr. 29 gemäß § 13 a As. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung entsprechend den Festsetzungen des in einem Teilbereich vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg", Deckblatt Nr. 04, angepasst.

Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Verteiler: Fachbereich Planen und Bauen, 3.2, Landratsamt Kelheim, Baugenehmigungsbehörde, Regierung von Niederbayern, Akt FNPL D 29, Akt B-Plan Nr. 2 D 04, Akt

Verschiedenes öffentliche Sitzung:

Stadtrat Josef Weinzierl fragte an, wann mit der Fertigstellung des Kinderspielplatzes in Kelheimwinzer zu rechnen ist. Stadtbaumeister Schmid antwortete, dass der Kinderspielplatz im Herbst 2020 fertig sein dürfte.

Zweiter Bürgermeister Dennis Diermeier informierte das Stadtratsgremium darüber, dass er sich mit dem Stadtkämmerer Rieger und Frau Lea Ott bezüglich neuer Richtlinien für die Vereinsförderung zusammengesetzt hat, um dazu die ersten Gedanken zu erarbeiten. Bis etwa 31.07.2020 sollen die nächsten Informationen erfolgen. Als nächster Schritt werden alle in Frage kommenden Vereine angeschrieben werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:24 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger Erster Bürgermeister	Sinzenhauser Protokollführung